



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-433/2016-11

Ggst.: BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG, Kapfenberg
„Kompaktstahlwerk 2020“
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 17. Oktober 2016

**BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG, Kapfenberg
„Kompaktstahlwerk 2020“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 18. August 2016 der BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG mit dem Sitz in Kapfenberg (FN 294435 v des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG „Kompaktstahlwerk 2020“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 5 und 6

Anhang 1 Z 64, 65, 66 und 67

Anhang 1 Z 46 lit. a) und b) Spalte 2 sowie lit. e) und f) Spalte 3

Anhang 1 Z 40

Kosten

I. Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 16 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>99,20</u>
Gesamtsumme:	€	<u>112,70</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

II. Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 18. August 2016
	8x € 3,90	€ 31,20	für die Beilagen 1, 2, 3 und 8
	4x € 7,80	€ 31,20	für die Beilagen 4 und 5
	<u>4x € 21,80</u>	<u>€ 87,20</u>	für die Beilagen 6 und 7

Gesamtsumme: **€ 163,90**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 18. August 2016 hat die BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG mit dem Sitz in Kapfenberg, vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG „Kompaktstahlwerk 2020“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Firmenbuchauszug zu FN 294435 v (Beilage 1)
- Firmenbuchauszug zu FN 289677 x (Beilage 2)
- Grundbuchauszug zu EZ 1 KG Winkl (Beilage 3)
- Grundbuchauszug zu EZ 25 KG St. Martin (Beilage 4)
- Technischer Bericht, datiert mit August 2016, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 5)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur (nunmehr Bruck-Mürzzuschlag) vom 28. Mai 2010, GZ: 4.1-50/2009-49 (Beilage 6)
- diverse baurechtliche Bewilligungen (Beilage 7)
- Grundbuchauszug zu EZ 234 KG Winkl (Beilage 8)

II. Am 22. August 2016 wurde der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist die von der Projektwerberin vorgenommene Subsumierung des Vorhabens unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 64 lit. c) bzw. lit. e) UVP-G 2000 schlüssig?

III. Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik hat am 26. September 2016 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Aus fachlicher Sicht sind folgende Fragen der Behörde zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen in Form der im Befund beschriebenen Einreichunterlagen und des Antrages sind für die Beurteilung ausreichend.

Festgestellt wird, dass mit dem geplanten Vorhaben ‚Kompaktstahlwerk 2020‘ keine Erhöhung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 28. Mai 2010, GZ: 4.1-50/2009-49, rechtskräftig genehmigten Kapazität des Elektrostahlwerkes von 205.000 abgegossenen Jahrestonnen vorgesehen ist.

Die Angabe, dass die Pulvermetallurgie und das Sonderstahlwerk in keinem technischen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben stehen, ist schlüssig.

Selbst bei der Aufsummierung der drei Einzelkapazitäten von

205.000 t/a für das Elektrostahlwerk

10.000 t/a für die Pulvermetallurgie und

15.000 t/a für das Sonderstahlwerk auf gesamt

240.000 t/a wird der relevante Schwellenwert von 250.000 t/a (zum Schwellenwert gemäß Anhanges 1 Z 64 lit. e UVP-G 2000 siehe Ausführungen zur Frage 2 weiter unten) nicht erreicht.

Die bestehende Halle wird laut der technischen Unterlagen einer geänderten Nachnutzung zugeführt werden, wobei in dieser Halle keine Schmelztätigkeiten mehr erfolgen werden. Somit ist künftig nicht von einem Parallelbetrieb des bestehenden und des neu errichteten Elektrostahlwerkes auszugehen. Die Kapazitätsangaben der Antragstellerin sind daher schlüssig.

Somit ist trotz fehlendem technischen, aber jedenfalls vorhandenem räumlichen Zusammenhang (alle genannten Anlagen befinden sich am Werksgelände der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG in Kapfenberg Redfeld) aus fachlicher Sicht keine weitere Beurteilung hinsichtlich einer Kumulierung von möglichen erheblichen schädlichen belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich.

Anmerkung: Es ist geplant, dass bei einer gleichbleibenden Kapazität der Anlage eine Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie eine Reduktion der Emissionen und Immissionen angestrebt werden. Somit ist vielmehr von einer Verbesserung (Verringerung) der Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Im Bereich Lärmemissionen wird zumindest laut Angabe keine Verschlechterung erfolgen.

Beim bestehenden Stahlwerk und beim geplanten Kompaktstahlwerk handelt es sich um kein integriertes Hüttenstahlwerk, da am Standort derzeit weder Hochöfen, eine Kokerei oder auch eine Sinteranlage etc. betrieben werden und auch keine derartige Anlagen im Rahmen der vorgesehenen Änderung beantragt wurden. Integrierte Hüttenstandorte beinhalten gemäß den Gesetzesmaterialien die genannten Anlagenteile in Form eines Anlagenverbundes. Beim Fehlen derart relevanter Anlagenteile kann demnach auch kein integriertes Hüttenwerk vorliegen.

2. Ist die von der Projektwerberin vorgenommene Subsumierung des Vorhabens unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 64 lit. c) bzw. lit. e) UVP-G 2000 schlüssig?

Aus fachlicher Sicht ist die von der Projektwerberin vorgenommene Subsumierung des Vorhabens unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 64 lit. c) bzw. lit. e) UVP-G 2000 aus folgenden Gründen schlüssig:

Wie bereits im Befund dargelegt ist laut Kapitel 8 ‚Electric arc furnace stelling and casting‘ Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production neben dem Stranggießen auch das Blockgießen als Bestandteil der Elektrostahlerzeugung anzusehen. Somit sind die im gegenständlichen Vorhaben geplanten und beschriebenen Gießverfahren bzw. Gießanlagen (Schmiedeblockgruben, Elektrodenblockgrube, Walzblockgrube und Stranggießanlagen) dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 64 UVP-G 2000 und nicht der Ziffer 66 zuzuordnen.

Von Seiten des rechtsfreundlichen Vertreters der Antragstellerin wurde für die Einzelfallprüfung der Schwellenwert für die Produktionskapazität gemäß Anhang 1 Z 64 lit e) UVP-G 2000 in der Höhe von 250.000 t/a herangezogen. Dieser Schwellenwert ist auch aus fachlicher Sicht anzuwenden, da die KG Winkl und die KG St. Martin derzeit noch als Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet - Luft) gemäß VO 2015 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.166/2015, genannt sind.

Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt wird diese Kapazitätsschwelle aufgrund der gleichbleibenden Kapazität des Elektrostahlwerkes nicht überschritten. Eine Beurteilung hinsichtlich des höheren Schwellenwertes im Sinne der lit. c) in der Höhe von 500.000 t/a ist somit nicht mehr erforderlich.

Unbestritten ist, dass eine Elektrostahlerzeugung ohne Blockgussanlage bzw. Stranggussanlage nicht möglich ist, da der geschmolzene Stahl jedenfalls abgegossen werden muss, um eine weitere Verarbeitung zu ermöglichen. Dieses Abgießen des Stahles erfolgt in der Regel in einer der oben beschriebenen Gießanlagen.

Die Errichtung einer Stranggussanlage stellt unter Hinweis auf die Ausführungen im BAT Dokument (siehe Befund) sinngemäß eine Anpassung an die derzeit gängige Technologie bei der Elektrostahlerzeugung dar.

Weiters wird festgestellt, dass es sich bei Elektroofenstählen um Werkstoffe auf Basis von Eisen (unter anderem mit Nichteisenmetallen legiert) handelt. Eine mögliche Zuordnung dieses Vorhabens unter die Z 65 des Anhanges 1 UVP-G 2000 (Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen,

Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren) ist somit nicht gegeben.

Bei Anlagen zur Erzeugung von Elektroofenstählen werden keine Oberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren behandelt. Beim Schmelzprozess wird das gesamte Ausgangsmaterial (wie Schrotte, Legierungsbestandteile etc.) aufgeschmolzen und dadurch auch gleichmäßig durchmischt. Es kann daher keine Behandlung einer Oberfläche an sich erfolgen (Aufbringen einer Schutzschicht wie z.B. aus Zink an der Oberfläche von festen Bauteilen). Somit ist auch eine Zuordnung des Vorhabens zur Z 67 des Anhanges 1 UVP-G 2000 (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen) nicht gegeben.“

IV. Mit Schreiben vom 27. September 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Die Umweltanwältin hat am 30. September 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Die BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG hat bei der Behörde einen Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Kompaktstahlwerk 2020‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Das Projekt umfasst die Neuerrichtung einer Produktionshalle für das Elektrostahlwerk, die Nutzungsänderung der bestehenden Stahlwerkshalle und Rodungen im Ausmaß von weniger als 1 ha. Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazitäten verbunden, ein technischer Zusammenhang mit der Pulvermetallurgie und dem Sonderstahlwerk am selben Standort besteht nicht. Der Standort ist als belastetes Gebiet – Luft (PM₁₀) ausgewiesen.

Von der Behörde wurde ein Gutachten aus dem Bereich der Verfahrenstechnik zu der Frage eingeholt, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Anlage zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl handelt (Z 64c bzw. Z 64e des Anhanges 1 zum UVP-G). Vom ASV wird dies in seinem Gutachten bejaht und schlüssig dargelegt, dass das Gießen im ggst. Fall Teil der Elektrostahlerzeugung ist und daher keinen eigenen Tatbestand darstellt. Es werden Werkstoffe auf Basis von Eisen hergestellt, eine Oberflächenbehandlung erfolgt nicht. Aus diesem Grund handelt es sich beim Vorhaben ‚Kompaktstahlwerk 2020‘ um keine Anlage zur Erzeugung von Nichteisenrohmetallen (Z 65) und auch um keine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Z 67). Es handelt sich nachvollziehbar um eine Anlage zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von 205.000 t/a.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer neuen Halle für die Herstellung dieser Menge Elektroofenstahl, aus dem Gutachten des ASV für Verfahrenstechnik geht jedoch eindeutig hervor, dass diese Produktionskapazität von der alten Halle in die neue Halle ‚verlagert‘ wird und insgesamt keine Kapazitätssteigerung erfolgt. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben auch die Z 64c bzw. 64e des Anhanges 1 zum UVP-G nicht einschlägig.

Abschließend ist zu prüfen, ob die geplante Rodung im Ausmaß von weniger als 1 ha Anknüpfungspunkt für eine UVP-Pflicht sein kann. Diese Frage ist aus meiner Sicht eindeutig zu verneinen, weil weder die geplante Rodung noch die in letzten 10 Jahren genehmigten Rodungen jenes Flächenausmaß erreichen, welches für den Schwellenwert der Z 46b des Anhanges 1 zum UVP-G relevant ist.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass für das Vorhaben ‚Kompaktstahlwerk 2020‘ der BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG aus meiner Sicht keine UVP-Pflicht gegeben ist.“

VI. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 7. Oktober 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Betreffend das UVP-Feststellungsverfahren zum Änderungsvorhaben ‚Kompaktstahlwerk 2020‘ der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG, Kapfenberg, wird festgestellt, dass aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung hinsichtlich des Schutzguts ‚Wasser‘ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.“

VII. Die Projektwerberin hat am 10. Oktober 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Das Ergebnis der Beweisaufnahme und insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen DI Martin Reiter-Puntingner vom 26. September 2016, GZ: ABT15-20.20-92/2011-55, wird von der Antragstellerin zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Antragstellerin ist das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren daher im Sinne des Antrages vom 17. August 2016 entscheidungsreif.“

VIII. Von der Bezirkshauptfrau der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag wurde am 10. Oktober 2016 mitgeteilt, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.

IX. Die Stadtgemeinde Kapfenberg als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach Stmk. BauG hat am 10. Oktober 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Durchsicht der uns am 27. September 2016 übermittelten Unterlagen erhebt die Stadtgemeinde Kapfenberg als Standortgemeinde des geplanten ‚Kompaktstahlwerkes 2020‘ der Firma BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG keine Einwand gegen die Neuerrichtung einer Stahlwerkshalle für die Produktionskapazität von 205.000 Tonnen Rohstahl pro Jahr, der Nutzungsänderung der bestehenden Elektro-Stahlwerkshalle sowie der geringfügigen Rodungen, da angegeben wird, dass das Kompaktstahlwerk 2020 nach dem neuesten Stand der Technik errichtet wird und die bestehenden Emissionen sowie Immissionen in Luft, Wasser und Umgebung durch die Anlagenveränderung deutlich reduziert werden und die Lärmsituation zumindest nicht verschlechtert wird.

Als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG teilt in Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Kapfenberg die Abteilung Baudirektion mit, dass für die geplanten Baumaßnahmen derzeit die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. So wird an der Flanke zum Emberg in südwestliche Richtung der Bereich für Industrie und Gewerbe im Stammwerk Winkl für die Firma BÖHLER im Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00 – Verfahrensfall Nr. 0.03 um ca. 11.000m² projektbezogen erweitert und der Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 durch den Verfahrensfall Nr. 0.16 entsprechend angepasst.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG mit dem Sitz in Kapfenberg (FN 294435 v des Landesgerichtes Leoben) betreibt am Standort Kapfenberg ein Stahlwerk mit den – voneinander unabhängigen - Anlagenteilen Elektrostahlwerk, Pulvermetallurgie und Sonderstahlwerk. Ein technischer Zusammenhang zwischen dem Elektrostahlwerk und der Pulvermetallurgie bzw. dem Sonderstahlwerk ist nach den vorgelegten Projektunterlagen nicht gegeben.

Die Produktionskapazitäten betragen:

- Elektrostahlwerk: 205.000 t/a
- Pulvermetallurgie: 10.000 t/a
- Sonderstahlwerk: 15.000 t/a

Verfahrensgegenständlich sind Änderungen im Bereich des Elektrostahlwerks.

II. Das Elektrostahlwerk befindet sich auf den Gst. Nr. .27/1, KG Winkl, und .64, KG St. Martin, und umfasst eine Primär- und Sekundärmetallurgie, einen Gießbereich, ein Induktionsstahlwerk, eine Stripphalle, eine Filterhalle, eine VD/VOD Wasseraufbereitung und einen Schrottplatz.

Die genehmigte Kapazität beträgt gemäß dem Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur (nunmehr Bruck-Mürzzuschlag) vom 28. Mai 2010, GZ: 4.1-50/2009-49 (vgl. Beilage 6), 205.000 Tonnen Rohstahl pro Jahr (Bewilligt wurde eine Erhöhung der Produktionskapazität um 20.000 t/a.).

Nach den vorgelegten Projektunterlagen sind für die bestehende Anlage sämtliche erforderlichen Bewilligungen vorhanden (vgl. die Aufstellung der Bewilligungen im Anhang zu Beilage 5).

Im Zusammenhang mit der Kapazitätserhöhung im Jahr 2010 wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur (nunmehr Bruck-Mürzzuschlag) vom 27. Oktober 2009, GZ: 8.1-255/2008-7, eine Rodungsfläche von 1,6 ha genehmigt. Tatsächlich wurde eine Fläche von 1,2 ha gerodet.

III. Zweck des gegenständlichen Projektes ist die Sicherung der Technologieführerschaft, eine Produktivitätssteigerung bei gleichbleibender Kapazität, eine Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz, eine Reduktion der Emissionen und Immissionen sowie eine Verbesserung der Produktqualität und des Arbeitsumfeldes der Mitarbeiter des Stahlwerkes.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Neuerrichtung einer Stahlwerkshalle

Da in der bestehenden Halle kein Platz für Neu/Ersatzinvestitionen vorhanden ist, soll auf den Gst. Nr. .27/1, 180/6, .199, 181/1, 190/1, 192, 186 und .345, je KG Winkl, eine Halle errichtet werden, in der der Primär- und Sekundärmetallurgie-Bereich sowie der Gießbereich untergebracht werden sollen. Die Produktionskapazität von 205.000 Tonnen Rohstahl pro Jahr gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 28. Mai 2010, GZ: 4.1-50/2009-49, wird nicht erhöht.

2. Nutzungsänderung der bestehenden Stahlwerkshalle

Die bestehende Stahlwerkshalle auf den Gst. Nr. .27/1, KG Winkl, und .64, KG St. Martin, soll nach Umverlegung des Elektrostahlwerkes in die neu errichtete Halle für andere Zwecke genutzt werden. Schmelzverfahren werden in dieser Halle nicht mehr durchgeführt.

3. Rodungen

Es sind Rodungen im Ausmaß von unter 1 ha erforderlich.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 5 verwiesen.

Die bestehenden, mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem technischen Zusammenhang stehenden Objekte Induktionsstahlwerk, Stripphalle, Filterhalle und Schrottplatz bleiben in der bisherigen Form auch für das Kompaktstahlwerk 2020 bestehen.

IV. Gemäß § 1 Z 6 lit. d) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, sind in der Gemeinde Kapfenberg u.a. die Katastralgemeinden St. Martin und Winkl schutzwürdige Gebiete der Kategorie D (PM₁₀).

Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A in Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

V. Die Abwässer aus den Produktionsanlagen werden – wie bisher – einer hocheffizienten Abwasserreinigungsanlage zugeführt und das gereinigte Abwasser in den Vorfluter eingeleitet. Bei der Abwasserreinigungsanlage handelt es sich um eine Abwasseraufbereitung aus dem Produktionsbetrieb.

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Das gegenständliche Vorhaben ist im Hinblick auf folgende Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu prüfen:

Z 40		a) Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾ ;	b) Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾ , wenn die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage größer ist als Q ₉₅ % des Vorfluters an der Einleitungsstelle.
Z 46		a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;	c) d) e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche

			<p>Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</p>
--	--	--	--

Z 64		<p>a) Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl;</p> <p>b) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen;</p> <p>c) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a;</p> <p>d) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a;</p>	<p>e) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 000 t/a;</p> <p>f) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 000 t/a.</p>
Z 65		Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.	
Z 66		<p>a) Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;</p> <p>b) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;</p>	<p>c) Eisenmetallgießereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;</p> <p>d) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) in schutzwürdigen Gebieten der</p>

			Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 25 000 t/a.
Z 67		a) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Jahresverbrauch von mehr als 3 000 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Aufbringung von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 15 000 t an Beschichtungsstoffen;	b) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Aufbringung von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Jahresverbrauch von mehr als 7 500 t an Beschichtungsstoffen.

V. Bezüglich der projektgegenständlichen Rodungen im Ausmaß von unter 1 ha (vgl. Punkt B) III.) ist Folgendes auszuführen. Eine Prüfung der Frage, ob es sich bei der Rodung um ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben handelt, kann unterbleiben, da die Tatbestände des Anhanges 1 Z 46 lit. a) und b) Spalte 2 sowie lit. e) und f) Spalte 3 UVP-G 2000 weder in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 verwirklicht werden. Auf Grund der Unterschreitung der Geringfügigkeitsschwelle von 25% des jeweiligen Schwellenwertes und mangels Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 ist eine Kumulierungsprüfung gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) und b) Spalte 2 sowie lit. e) und f) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

VI. Die vorhabensgegenständliche Stahlerzeugung betreffend sind die Tatbestände des Anhanges 1 Z 64 bis Z 67 UVP-G 2000 zu prüfen.

Zur Frage, ob die von der Projektwerberin vorgenommene Subsumierung des Vorhabens unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 64 lit. c) Spalte 2 bzw. lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 schlüssig ist, wurde ein verfahrenstechnisches Gutachten eingeholt.

Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik hat diese Frage bejaht und folgendermaßen begründet, warum die Tatbestände des Anhanges 1 Z 64 lit. a) und b) Spalte 2, Z 65, Z 66 und Z 67 UVP-G 2000 nicht verwirklicht werden (vgl. das Gutachten unter Punkt A) III.):

- Anhang 1 Z 64 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 („Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl“) und Anhang 1 Z 64 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 („Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen“):

„Beim bestehenden Stahlwerk und beim geplanten Kompaktstahlwerk handelt es sich um kein integriertes Hüttenstahlwerk, da am Standort derzeit weder Hochöfen, eine Kokerei oder auch eine Sinteranlage etc. betrieben werden und auch keine derartige Anlagen im Rahmen der vorgesehenen Änderung beantragt wurden. Integrierte Hüttenstandorte beinhalten gemäß den Gesetzesmaterialien die genannten Anlagenteile in Form eines Anlagenverbundes. Beim Fehlen derart relevanter Anlagenteile kann demnach auch kein integriertes Hüttenwerk vorliegen.“

- Anhang 1 Z 65 UVP-G 2000 („Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren“):
„Bei Elektroofenstählen handelt es sich um Werkstoffe auf Basis von Eisen (unter anderem mit Nichteisenmetallen legiert).
- Anhang 1 Z 66 UVP-G 2000 („Eisenmetallgießereien und Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination)“):
„Neben dem Stranggießen ist auch das Blockgießen als Bestandteil der Elektrostahlerzeugung anzusehen. Somit sind die im gegenständlichen Vorhaben geplanten und beschriebenen Gießverfahren bzw. Gießanlagen (Schmiedeblockgruben, Elektrodenblockgrube, Walzblockgrube und Stranggießanlagen) dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 64 UVP-G 2000 und nicht der Ziffer 66 zuzuordnen. Eine Elektrostahlerzeugung ohne Blockgussanlage bzw. Stranggussanlage ist nicht möglich, da der geschmolzene Stahl jedenfalls abgegossen werden muss, um eine weitere Verarbeitung zu ermöglichen. Dieses Abgießen des Stahles erfolgt in der Regel in einer der oben beschriebenen Gießanlagen.“
- Anhang 1 Z 67 UVP-G 2000 (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen):
Bei Anlagen zur Erzeugung von Elektroofenstählen werden keine Oberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren behandelt. Beim Schmelzprozess wird das gesamte Ausgangsmaterial (wie Schrotte, Legierungsbestandteile etc.) aufgeschmolzen und dadurch auch gleichmäßig durchmischt. Es kann daher keine Behandlung einer Oberfläche an sich erfolgen (Aufbringen einer Schutzschicht wie z.B. aus Zink an der Oberfläche von festen Bauteilen).“

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 64 lit. d) Spalte 2 und lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 („Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern)“) sind nicht anwendbar, da diese die Verarbeitung von Eisen bzw. Stahl und nicht die Eisen- und Stahlherstellung regeln.

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des verfahrenstechnischen Amtssachverständigen ist daher zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben den Tatbestand des Anhanges 1 Z 64 lit. c) Spalte 2 bzw. lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht.

VII. Zunächst ist das Vorhaben abzugrenzen und zu prüfen, ob es sich um die Änderung einer bestehenden Anlage oder um ein Neuvorhaben handelt.

Die BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG betreibt am Standort Kapfenberg ein Stahlwerk mit den Anlagenteilen Elektrostahlwerk, Pulvermetallurgie und Sonderstahlwerk (vgl. Punkt B) I.).

Zwischen dem Elektrostahlwerk und der Pulvermetallurgie bzw. dem Sonderstahlwerk ist zweifelsohne auf Grund der Standortidentität ein räumlicher Zusammenhang gegeben, ein sachlicher Zusammenhang ist jedoch trotz der vorliegenden Betreiberidentität zu verneinen, da kein technischer Zusammenhang zwischen diesen Anlagenteilen gegeben ist (vgl. das Gutachten des verfahrenstechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) III.).

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen im Bereich des Elektrostahlwerkes (vgl. Punkt B) III.):

- Neuerrichtung einer Stahlwerkshalle:
Auf den Gst. Nr. .27/1, 180/6, .199, 181/1, 190/1, 192, 186 und .345, KG Winkl, soll eine Halle errichtet werden, in der der Primär- und Sekundärmetallurgie-Bereich sowie der Gießbereich untergebracht werden sollen.
- Nutzungsänderung der bestehenden Stahlwerkshalle:
Die bestehende Stahlwerkshalle soll nach Umverlegung des Elektrostahlwerkes in die neu errichtete Halle für andere Zwecke genutzt werden. Schmelzverfahren werden nicht mehr angewandt.

- Die bestehenden, mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem technischen Zusammenhang stehenden Objekte Induktionsstahlwerk, Stripphalle, Filterhalle und Schrottplatz bleiben in der bisherigen Form auch für das Kompaktstahlwerk 2020 bestehen.
- Es kommt zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität von 205.000 Tonnen Rohstahl pro Jahr.

„Bezüglich der Abgrenzung zwischen neuen Vorhaben und Änderungen bestehender Anlagen bzw. Eingriffen ist eine umfassende Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der bestehenden Anlage und dem neuen Projekt anzustellen. Wären sie im Fall einer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 anzusehen, so ist das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage bzw. des bestehenden Eingriffes zu qualifizieren. Bei geplanter gemeinsamer, einheitlicher Bewirtschaftung einer bestehenden und einer neu hinzukommenden Anlage ist von einem einheitlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhang und damit von einer Projektänderung und keiner Neugenehmigung auszugehen. (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 95f)“

Das bestehende Vorhaben und das Neuvorhaben befinden sich am gleichen Werksgelände, sodass das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zwischen diesen Vorhaben zu bejahen ist. Auf Grund der Betreiberidentität, des identen Betriebszweckes und der einheitlichen Bewirtschaftung ist auch ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben als gegeben anzusehen. Es ist daher von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auszugehen und das verfahrensgegenständliche Vorhaben daher nach § 3a UVP-G 2000 als Änderungsvorhaben zu beurteilen.

VIII. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

„Der Änderungstatbestand setzt voraus dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, dass mangels Vorliegen sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. Das derart genehmigte Vorhaben muss aber noch nicht verwirklicht sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“

Nach den vorgelegten Projektunterlagen liegen für die bestehende Anlage sämtliche erforderlichen Bewilligungen vor (vgl. die Auflistung der Bewilligungen im Anhang zu Beilage 5).

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist - soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde - für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

In den letzten 5 Jahren wurde keine Kapazitätsausweitung bewilligt (vgl. die Auflistung der gewerberechtlichen Bewilligungen im Anhang zu Beilage 5).

„Die Änderungstatbestände des § 3a setzen im Wesentlichen eine Kapazitätsausweitung voraus. Daher sind Projektänderungen, die zu keinerlei Kapazitätsausweitungen führen, keiner UVP zu unterziehen. Kapazitätserweiternde Änderungen sind nur solche Änderungen, durch die es zu einer Änderung der Kapazität im Sinne der genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, gemessen in der im

Anhang 1 UVP-G angegebenen Einheit, kommt. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 16 zu § 3a)“.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 28. August 2014, GZ: W109 2008471-1) sind projektgegenständliche Kapazitätsreduktionen bei der Schwellenwertberechnung in Abzug zu bringen.

Die genehmigte Kapazität der bestehenden Anlage beträgt 205.000 Tonnen Rohstahl pro Jahr (vgl. Punkt B) II.). Eine Erhöhung der Produktionskapazität ist nicht vorhabensgegenständlich (vgl. Punkt B) III.).

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet eine Reduktion der Produktionskapazität in der bestehenden Anlage um 205.000 Tonnen Rohstahl pro Jahr und die Neuerrichtung einer Stahlwerkshalle mit einer Produktionskapazität von 205.000 Tonnen Rohstahl pro Jahr. Es handelt sich somit um eine Kapazitätsverschiebung und nicht um eine Erhöhung der genehmigten Kapazität. Mangels Kapazitätsausweitung werden die Tatbestände des Anhanges 1 Z 64 lit. c) und lit. e) UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juli 2007, GZ: 2006/07/0054, ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das gegenständliche Vorhaben – im Unterschied zu dem der Entscheidung des VwGH zu Grunde liegenden Vorhaben – nicht das „Herauslösen“ einer Kapazität aus einem bestehenden Konsens und Übertragung dieses Konsenses auf eine neue Anlage zum Gegenstand hat. Im vorliegenden soll eine Bewilligung für die Nutzungsänderung der bestehenden Stahlwerkshalle einerseits und für die Errichtung der neuen Stahlwerkshalle andererseits erteilt werden. Die für die bestehende Stahlwerksanlage erteilten Bewilligungen sollen abgeändert bzw. neu erteilt werden und nicht – wie in dem der VwGH-Entscheidung zugrunde Sachverhalt – an anderer Stelle für eine andere Anlage konsumiert werden.

IX. Mangels Kapazitätsausweitung ist auch eine Kumulierungsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 64 lit. c) und lit. e) UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

X. Zur Abwasserreinigungsanlage ist auszuführen, dass es sich um keine Anlage im Sinne des Anhanges 1 Z 40 UVP-G 2000 handelt. Hierzu führt der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik Folgendes aus:

„Abwässer aus Anlagen zur Stahlherstellung unterliegen den Vorgaben der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie aus der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung (AEV Eisen - Metallindustrie) und nicht den Vorgaben für Reinigungsanlagen von kommunalem Abwasser im Sinne der 1. Emissionsverordnung kommunales Abwasser.

Zur 1. VO kommunales Abwasser:

Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser oder Mischwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete in ein Fließgewässer sind entsprechende Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Diese Emissionsbegrenzungen gelten für Reinigungsanlagen von kommunalem Abwasser aus Siedlungen, Gemeinden, Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden mit einem täglichen Schmutzfrachtanfall des ungereinigten Abwassers von größer als 50 EW60 einschließlich der durch die Kanalisation miterfassten gewerblich-industriellen und sonstigen Abwässer, sofern die Schädlichkeit dieser Abwässer mittels biologischer Verfahren mit dem gleichen Erfolg wie bei kommunalem Abwasser verringert werden kann und trotz dieser Einleitungen der vorwiegend kommunale Charakter des Gesamtabwassers gegeben ist.

Abwässer aus Anlagen zur Stahlherstellung weisen eine Zusammensetzung auf, die sich von kommunalem (häusliches) Abwasser (Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär-

oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben) wesentlich unterscheidet. Eine Reinigung derartiger Abwässer mit biologischen Verfahren kann in der Regel die Einhaltung der in der AEU Eisen - Metallindustrie BGBL. II Nr.345/1997, i.d.F. BGBL. II Nr.202/2014 für die Stahlherstellung vorgegebenen Grenzwerte nicht gewährleisten. Dafür sind mechanische und/oder chemisch/physikalische Behandlungsverfahren erforderlich.

Somit kann die Zuordnung der Abwässer aus dem Stahlwerk zur Z 40 ausgeschlossen werden.“

XI. Das gegenständliche Vorhaben verwirklicht weder die Tatbestände des Anhanges 1 Z 40, Z 46 lit. a) und b) Spalte 2 sowie lit. e) und f) Spalte 3 UVP-G 2000 noch des Anhanges 1 Z 64 bis 67 UVP-G 2000 und ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, als Vertreterin der Projektwerberin BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG mit dem Sitz in Kapfenberg
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Stadtgemeinde Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach der GewO 1994, dem WRG 1959 und dem ForstG
5. Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz